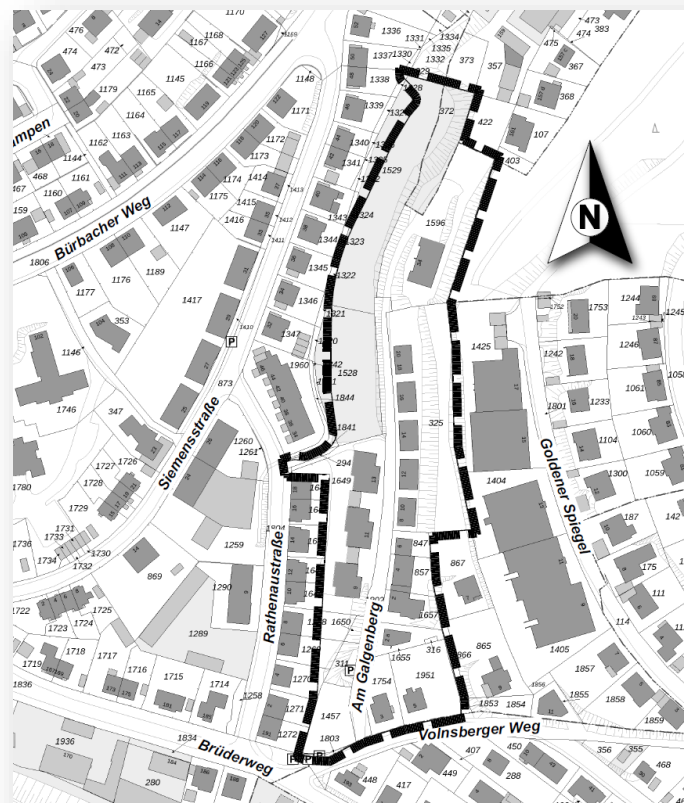


Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" - Rechtskraft -

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 11. Februar 2026 den Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von neuem Wohnraum in Form eines Wohnquartiers als Nachverdichtung und Ergänzung an der Straße "Am Galgenberg".

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von zirka 1,7 Hektar (ha), verläuft entlang der Straße "Am Galgenberg" und grenzt westlich an die "Rathenaustraße" bzw. "Siemensstraße" sowie das Gewässer "Bürbach". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Siegen, Flur 23, Flurstücke 294, 311, 316, 325, 847, 857, 1268 (teilweise), 1269 (teilweise), 1270 (teilweise), 1457, 1528 (teilweise), 1529 (teilweise), 1596, 1649, 1650, 1655, 1657, 1754, 1802, 1803, 1841 (teilweise), 1951, und Gemarkung Bürbach, Flur 5, Flurstück 372.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 440



Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Abweichungen zum Flächennutzungsplan wurden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 440 schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung der Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 440 "Wohnquartier Am Galgenberg" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 440 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, in der Abteilung Bauaufsicht, Servicestelle Bauberatung (aktuell: Zimmer 222) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem werden die Unterlagen in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (aktuell: www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 23. Februar 2025

Der Bürgermeister

gez.

Tristan Vitt